



Kostenreglement

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Grundlage

Nach Massgabe des vorliegenden Reglements erhebt die Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ (UGZ) die nachstehend aufgeführten Kosten.

Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der UGZ und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Anschlussvertrages.

2. Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1. Mahnverfahren

- Eingeschriebene Mahnung CHF 100
- Obligatorische Meldung an die Vorsorgekommission und Stiftungsaufsicht CHF 300
- Erstellen Tilgungsplan (pro Tilgungsplan) CHF 250

2.2. Inkassomassnahmen

- Betreibungsbegehren CHF 500
- Rechtsöffnung CHF 1'500
- Fortsetzungsbegehren CHF 400
- Weitere Inkassomassnahmen
nach Aufwand pro Stunde je nach Komplexität CHF 200 bis CHF 250

2.3. Vertragsauflösung

Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden folgende Kosten pro Person erhoben:

- Pro versicherte Person CHF 100
- Pro Rentner CHF 100

Für Anschlüsse in der gepoolter Vermögensanlage gelten:

- Mindestbetrag CHF 1'000
- Maximalbetrag CHF 5'000

Für Anschlüsse mit individueller Vermögensanlage gelten:

- Mindestbetrag CHF 2'000
- Maximalbetrag CHF 6'000

2.4. Ausserordentliche Aufwendungen

Entstehende Kosten aus Beratungen, zusätzliche Dienstleistungen und Spezialberechnungen sowie Teilliquidationen werden separat in Rechnung gestellt.

- Nach Aufwand pro Stunde je nach Komplexität CHF 200 bis CHF 250

3. Rechnungsstellung

Die Kosten werden von der UGZ dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerkes werden die Kosten soweit möglich vom Vermögensstand in Abzug gebracht.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Stiftungsrats vom 28. August 2023 in Kraft gesetzt und ist gültig ab dem 1. Oktober 2023.